

Leitlinien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Bitburger Land

-Fortschreibung-

(Stand Dezember 2020)

Bei jeder geplanten PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Verbandsgemeinde Bitburger Land fasst einen Beschluss zur Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans für PV-FFA nur dann, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind. Die u. g. Kriterien sollen bei allen PV-Freiflächenanlagen angewendet werden, unabhängig davon, ob eine Förderung nach EEG beantragt wird/wurde oder nicht.

Der Verbandsgemeinderat hat den Leitlinien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land in der nachfolgenden Fassung zugestimmt.

1. Freiflächenanlagen sind nur auf artenarmen Grünlandflächen ohne Streuobst und Heckenstrukturen, die innerhalb der Fläche liegen, zulässig. Zusätzlich ist eine Darlegung der vorh. Vegetation im Rahmen der Antragstellung erforderlich.
2. Freiflächenanlagen sind ebenfalls nur auf ertragsschwachen Grünlandstandorten (EMZ<40 durchschnittlich) zulässig.
3. Ackerflächen scheiden grundsätzlich für die Nutzung von PV-FFA aus. Ausnahme: Max. 10 % Acker, wenn dieser als Insel innerhalb der geplanten Fläche liegt.
4. Abstand grundsätzlich 500 m zu allen Ortslagen / i. S. d. §§ 30 und 34 BauGB. Ausnahme: Im Abstand von 300 m bis 500 m ist eine Anlage nur mit Sichtfeldanalyse und Bürgerversammlung möglich. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.
5. Abstand von 400 m um tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe (außer bei Hobbytierhaltung).
6. Kein genereller Abstand zu sonstigen Betrieben, die Entscheidung erfolgt nach Einzelfallprüfung.
7. Abstand zu Waldflächen mind. 1 Baumlänge, sonst Einzelfallprüfung
8. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen nach ROPneu Einzelfallprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, u. a. bezüglich des Flächenbedarfs der vorh. HE-Betriebe
9. Keine Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten, in Biosphärenreservaten, Flächennaturdenkmälern sowie FFH- und Vogelschutzgebieten,
10. Keine Freiflächenanlagen in geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen
11. Abstand von mind. 200 m zu Wildwechsel-Querungshilfen
12. Die Gesamtfläche der PV-Anlage pro Gemarkung bzw. bei gemarkungsübergreifenden Projekten darf max. 20 ha betragen
13. Die Größe der PV-Anlage in der jeweiligen Gemarkung wird auf 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Wald) begrenzt.
14. Einbindung der Anlage in die Landschaft durch Gehölzanpflanzung (mind. 3 m Höhe)
15. Um eine Beweidung mit Schafen o.ä. zu ermöglichen, beträgt die Höhe der Aufständigung mindestens 1,00 m im Lichten. Keine Versiegelung der Fläche zulässig, sondern Begrünung.
16. Ausschluss von Pflanzenschutzmitteln
17. Damit der Landwirtschaft möglichst wenig Flächen entzogen werden, soll die installierte Leistung pro ha Fläche möglichst hoch sein. 1 MW Peak pro ha Fläche soll angestrebt werden

18. In Bezug auf einen regionalen Ansatz wird den Ortsgemeinden empfohlen, regionale Stromabnehmer zu bevorzugen.
19. Um eine Wertschöpfung für die Bürger durch PV-FFA zu generieren und die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen, wird den Gemeinden der VG empfohlen, ihren Anteil an der Wertschöpfung auf mindestens 1.000 € je ha Baufensterfläche oder mindestens 1.000 € je MW vertraglich zu sichern.

Zusatzklausel:

10% der Erträge sollen von den Ortsgemeinden in den Solidarpakt abgeführt werden. Dies sollte über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses geregelt werden.

Hinweis: Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens weitere fachliche Belange von Fachbehörden mitgeteilt werden können, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.